

Die Stimme

Er scheint wöchentlich einmal: Freitag.

Anzeigen: Die 6gehaltene Borgzettel 20 Pfennig.

Im Abonnement oder bei Wiederholung entsprechend billiger.

Schluss der Redaktion: Dienstag Mittag.

Abonnement vierteljährlich 1.— Mark bei jedem Postamt und in der Expedition.

Eingetragen in der Post-Zeitungspreisliste.

Redaktion und Expedition: Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/228.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Hauptbüro: Berlin NO., Greifswalderstraße 221/228. — Fernruf: Amt Alexander 4720.

Alle Zuschriften für Redaktion und Expedition sind zu richten an Paul Volkmann, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/228. — Geldsendungen an W. Rielle, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/228.

Nummer 11/12.

Am a. Donan, den 23. März 1917.

28. Jahrgang

Inhalt der Nummer 11—12: Stellungswechsel reklamierter Arbeiter. — Eingabe der Arbeiter- und Angestelltenverbände zum Plan für das Wirtschaftsjahr 1917/18. — Zeppelin. — Das Nachwort. — Rechnungsabschluss der Gewerkschaft des Holzarbeiter Deutschlands, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, für das Jahr 1916. — Vaterländischer Hilfsdienst. — Verordnung über Beschäftigung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten. — R u n d s c h a u. — Spätgemüßpreise 1917. — Anzeigen.

Stellungswechsel reklamierter Arbeiter.

Von den unterzeichneten Organisationen wurde folgende Eingabe an den Chef des Kriegsamt gerichtet:

„Die mit dem Hilfsdienst eingeführte gesetzliche Arbeitspflicht und zwangsweise Arbeitsverteilung haben für die deutschen Arbeiter und Angestellten eine erhebliche Beschränkung ihrer Arbeitsvertragsfreiheit mit sich gebracht. Diese Maßnahme hätte unsozialen Arbeitgebern die Möglichkeit zu willkürlicher Ausnutzung ihres Personals bieten können, wenn nicht gleichzeitig entsprechende Schutzbestimmungen, vor allem die Einsetzung paritätischer Schlichtungsausschüsse usw. in das Gesetz aufgenommen worden wären. Da neben den Hilfsdienstpflichtigen auch die vom Heeresdienst zurückgestellten Wehrpflichtigen (Reklamierter) dem im Gesetz enthaltenen Arbeitnehmerpflichten unterworfen sind, so lag es nahe, auch die gesetzlichen Schutzvorschriften auf die Reklamierten auszuweiten. Der Deutsche Reichstag hatte jedoch von der gesetzlichen Festlegung solcher sozialer Garantien Abstand genommen, da gelegentlich der Beratungen über den vaterländischen Hilfsdienst im Reichstage von Ew. Erzellenz bezüglich der rechtlichen Stellung der Reklamierten ausreichende Zusicherungen gegeben worden waren. Wir dürfen ergebnislos darauf verweisen, daß nach diesen Erklärungen, „der für die Kriegsindustrie Reklamierter während seiner Zurückstellung aus dem Dienste in der bewaffneten Macht ausscheidet und den Bestimmungen für den vaterländischen Hilfsdienst unterliegt.“

In diesen Zusicherungen Ew. Erzellenz wird allgemein von allen Reklamierten gesprochen. Von einer Ausnahmebehandlung bestimmter Gruppen der Reklamierten war nicht die Rede und es mußte angenommen werden, daß zumindest alle Reklamierten, soweit sie sich nicht böswillig der Arbeit entziehen, der Schutz des Verfahrens vor den Schlichtungsausschüssen unbedingt zugesichert war. Ein unmittelbarer Einfluß des Arbeitgebers auf die Wiederberufung des Reklamierten zum Wehrdienst war in Ew. Erzellenz Erklärungen ausdrücklich abgelehnt worden.

Die Arbeitergewerkschaften und Angestelltenverbände haben kurze Zeit darauf ihre Mitglieder noch besonders angewiesen, die für die Erlangung des Abt e h r s c h e i n s bestehenden Vorschriften genau einzuhalten. Gegenüber der bei einzelnen Arbeitern bestehenden irrlichen Auffassung wurde in einem Aufruf der vereinigten Arbeitnehmer-Organisationen ausgeführt:

„Nach Mitteilungen, die dem Kriegsamt zugegangen sind, soll es vielfach vorgekommen sein, daß Reklamierter, die entfernt von ihrem Heimatorte beschäftigt waren, unter Berufung auf den Erlaß einfach die Arbeit niederlegten, um nach ihrem Heimatorte überzuziehen, um dort Beschäftigung anzunehmen. Ein solches Verfahren ist u n z u l ä s s i g und kann nicht nur die Wiedererziehung der Reklamierten zum Heere, sondern auch ihre Bestrafung nach sich ziehen. Die Reklamierten müssen genau wie alle anderen Arbeitnehmer, wenn sie die Arbeitsstelle wechseln wollen, vom dem Arbeitgeber die Erteilung eines Abt e h r s c h e i n s verlangen. Weigert sich der Unternehmer, den Abt e h r s c h e i n s auszustellen, dann kann der nach § 9 des Gesetzes, bet. den vaterländischen Hilfsdienst, zu errichtende Ausschuss angerufen werden.

Auch seitens des Kriegsamt war durch einen Erlaß vom 1. 1. 17 (Stab M. 4 1115. 12. 16 R.) in demselben Sinne auf die Einhaltung des vorgeschriebenen Weges für den Stellungswechsel Reklamierter verwiesen worden. Bei dieser Gelegenheit ist vom Kriegsamt erneut Folgt worden:

„Die Reklamierten unterliegen ebenfalls wie jeder andere Arbeiter den Bestimmungen des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, sind daher berechtigt, den im § 9 des Gesetzes vorgesehenen Weg zu beschreiten und dürfen vor der Einweisung des Schlichtungsausschusses nicht wegen Arbeitswechsels von den Militärbehörden wieder eingezogen werden.“

Der Rechtsrat durch die Schlichtungsausschüsse blieb also auch nach diesem Erlaß allen Reklamierten bedingungslos gewährleistet.

In dem dann in Nr. 5 der „Amtlichen Mitteilungen“ veröffentlichten Aufruf des Kriegsamt wurden zum ersten Male für einzelne, mit besonderen Sachkenntnissen ausgestattete Reklamierter für den Stellungswechsel erschwerte Bedingungen als notwendig bezeichnet. Die unterzeichneten Organisationen glaubten sich mit dieser Revision der von Ew. Erzellenz im

Reichstage für alle Reklamierten gegebenen Zusicherung abfinden zu sollen, da aus rein militärischen Gründen eine größere Abwanderung solcher Spezialarbeiter den ungestörten Fortgang der auf sie angewiesenen Rüstungsbetriebe gefährden könnte. Wir konnten diese Beschränkungen für einzelne Kollegen hinnehmen, da gleichzeitig die Berechtigung des in der ungenügenden Entlohnung liegenden Grundes zum Betriebswechsel vom Kriegsamt in demselben Aufruf ausdrücklich anerkannt worden war und eine entsprechende Anregung an die Unternehmer ergangen war:

„Im übrigen,“ so hieß es in dem Aufruf weiter, „wird Sorge getragen werden, die natürlichen und begründeten Wünsche der Reklamierten schon bei der Zurückstellung oder doch späterhin durch Austausch nach Möglichkeit zu erfüllen.“

Solange die Anrufung des Schlichtungsausschusses für die Reklamierten gesichert ersäht, war ja eine Verläßlichkeit berechtigter Lohn- und Gehaltsforderungen auch ohne Stellenwechsel zu erwarten.

So weit militärischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen ist, war nach Erlaß des Aufrufes gewiß alles Mögliche geschehen und das verbliebene Mindestmaß eines rechtlichen Schutzes für die Reklamation durfte auf keinen Fall weiter herabgesetzt werden. Um so größer aber mußte die Enttäuschung sein, als dann durch einen neuen Erlaß vom 2. 2. 1917 (Nr. 2207/1. 17. c. 1. b) plötzlich eine grundsätzliche Veränderung bezüglich der Stellung der Reklamierten verfügt wurde. Während noch durch den Erlaß vom 1. 1. 17 zugesichert war, daß die Einberufung wegen Stellenwechsels in keinem Falle vor der Entscheidung des Schlichtungsausschusses erfolgen darf, besagt jetzt der neue Erlaß im Absatz 2:

„Die Wiedererziehung aus Gründen, die in dem Verhalten des Wehrpflichtigen liegen, darf in der Regel erst erfolgen, nachdem durch den Schlichtungsausschuss festgestellt ist usw.“

Diese neue Einschränkung ist für die Angestellten und Arbeiter unerträglich, denn der Schlichtungsausschuss ist der einzige Rechtsschutz, der ihnen in jedem Falle zugesichert worden war. Die Durchbrechung dieses Grundgesetzes ist weder aus militärischen, noch aus anderen Gründen zu rechtfertigen.

Vor allem aber mußte folgende, im Absatz 5 des neuen Erlasses enthaltene Bestimmung den lebhaftesten Unwillen der beteiligten Angestellten und Arbeiter hervorrufen. Hier wird ausgeführt:

„Wenn militärische Gründe es erforderlich machen, Wehrpflichtige zu ganz bestimmten Zwecken der Landesverteidigung oder der Seekriegführung zurückzustellen, so ist dies bei der Zurückstellung zum Ausdruck zu bringen. Scheidet der Wehrpflichtige aus einer solchen Stelle aus, so entfällt ohne weiteres die Voraussetzung der Zurückstellung; der Wehrpflichtige steht daher in diesem Falle der Heeresverwaltung für die sofortige Einziehung zur Verfügung. Vorstehendes trifft bei sämtlichen Leuten zu, die für die Marinebetriebe oder für bestimmte Arbeiten der Seekriegführung für Privatbetriebe zurückgestellt sind.“

Eine derartig wahllose Beschränkung jeder Freizügigkeit aller Angestellten und Arbeiter bestimmter Betriebe ist mit dem im Reichstage gegebenen Zusicherungen unvereinbar und muß der Willkür der betreffenden Unternehmer Tür und Tor öffnen. Man kann zugeben, daß einzelne Facharbeiter für ganz bestimmte Zwecke vom Heeresdienst zurückgestellt und unersehbar sind; diese Voraussetzung kann aber niemals auf alle Angehörigen eines Betriebes zutreffen, ganz abgesehen davon, daß die Grenze, welche Betriebe „ganz bestimmten Zwecken der Landesverteidigung oder der Seekriegführung“ dienen, durchaus flüchtig ist. Es bleibt hier ganz der Auslegung des einzelnen Generalkommandos überlassen, Tausende von Angestellten und Arbeitern den Lohnbedingungen ihrer Firmenleitungen bedingungslos zu unterstellen. Die Folgen dieser Verordnung zeigen sich bereits in Stettin. Das stellvertretende Generalkommando des II. Armeekorps hat am 10. Februar zu dem Erlaß des Kriegsamt folgende Ausführungsbestimmung veröffentlicht (Abt. II. Nr. 8730):

„Zu Ziffer 5: Die Vulkanwerke Stettin, die Schiffsverft von Rüste u. Co., Stettin, die Stettiner Oberwerke, Stettin haben demnach ein Ausscheiden reklamierter Wehrpflichtiger aus der Arbeitsstelle sofort dem zuständigen Bezirkskommando mitzuteilen, welches dieselben dem stellvertretenden Generalkommando unter Angabe der Militärverhältnisse und Dienstfähigkeit zur Einziehung anbietet. Der gleichen Bestimmung unterliegen auch sämtliche noch für die Betriebe neu zu entlassende bezw. zurückzustellende Wehrpflichtige.“

Die Gewerbeinspektionen werden ersucht, hierher zu berichten, falls sich in Betrieben, die direkte Lieferungen zu bestimmten Zwecken der Landesverteidigung oder der Seekrieg-

führung haben, Unruhe unter der Arbeiterschaft und Neigung zu größerer Abwanderung bemerkbar macht, so daß Unterstellung dieser Betriebe unter die Ziffer 5 vorstehenden Erlasses im Interesse der Landesverteidigung erforderlich erscheint.“

Welche unbeschränkte Macht auf diese Weise dem einzelnen Unternehmer für seine reklamierten Arbeitskräfte aus einem Rundschreiben der Vulkanwerke Hamburg-Stettin, Aktiengesellschaft, vom 6. Februar 1917 (Original folgt in der Anlage) hervor. Unter Wiedergabe des Absatzes 5 des Erlasses vom 2. 2. 1917 leistet sich die Direktion der Vulkanwerke dazu folgenden Ullas:

„Wie aus der am Fuße dieses wiedergegebenen Verfügung des Kriegsamt vom 2. Februar 1917 ersichtlich, hat jeder Angehörige unserer Firma, welcher aus ihren Diensten ausscheidet, sofortige Einziehung seitens der Heeresverwaltung zu erwarten. Dieser Umstand ist uns Veranlassung, alle Bureau- und Betriebschefs, wie deren Stellvertreter, auch die nachgeordneten Meister und Vorarbeiter einbringlich zu bitten, im dienstlichen Befehl mit ihren Untergebenen alles zu vermelden, was als eine sogenannte „Drohung mit dem Schützengraben“ aufgefaßt werden könnte.“

Die hier entstandene Entrechtung der Reklamierten ist unhaltbar und kann die Produktion nur in einem höchst unerwünschten Sinne beeinflussen. Wir befinden uns mit früheren Meinungen Ew. Erzellenz in voller Übereinstimmung, wenn wir erklären, daß der Zweck des Hilfsdienstgesetzes nie und nimmermehr durch ausgesprochene Zwangsarbeit erreicht werden kann. Das Persönlichkeitsbewußtsein der deutschen Staatsbürger ist viel zu stark, als daß eine solche willkürliche Auslieferung der Angestellten und Arbeiter an einzelne Firmenleitungen ohne schädigende Rückwirkung bleiben könnte. In dem Augenblick, in dem den Arbeitnehmern jede soziale Entfaltungsmöglichkeit zugunsten privater Erwerbsinteressen des Unternehmers gewaltsam genommen wird, muß auch die bisherige Ueberzeugung, mit der erhöhten Arbeitsleistung der Gesamtheit des deutschen Volkes zu dienen, völlig erloschen werden. Wir haben deshalb ein volles Verständnis dafür, daß sich in den Kreisen der Werftangestellten und Werftmeister seit dem Bekanntwerden des hier erwähnten Rundschreibens Entrüstung und Erbitterung in höchstem Grade bemerkbar machen müssen.

Die deutschen Angestellten und Arbeiter haben im Verlauf des Weltkrieges wahrlich oft genug bewiesen, daß sie sich mit aller Kraft in den Dienst der Landesverteidigung stellen, sei es durch Arbeit im Lande oder durch den Wehrdienst im Heere. Es kann keinesfalls im nationalen Interesse gelegen sein, die Reklamationsmöglichkeit von Arbeitskräften dem privaten Unternehmer oder den Betriebsleitern staatlicher Betriebe als Waffe im Kampfe gegen soziale Bestrebungen der Arbeitnehmererschaft in die Hand zu drücken. Es klingt wie eine Verhöhnung der Angestellten und Arbeiter, wenn z. B. die Vulkanwerke nach diesem Erlaß der Vorgesetzten des Betriebes empfehlen, „die Drohung mit dem Schützengraben“ nicht erst wörtlich auszusprechen. Wir müssen uns, als die Vertreter der organisierten Arbeitnehmererschaft, entschieden dagegen verwahren, daß durch den Gebrauch des Erlasses vom 2. Februar 1917 durch einzelne Firmenleitungen der Schützengraben tatsächlich zu einer Strafanstalt für die Angestellten und Arbeiter gemacht werden soll.

Wir nehmen weiter Veranlassung, Ew. Erzellenz im Zusammenhang mit diesen Vorkommen zu berichten, daß eine Reihe von Werftbetrieben, unter denen sich gleichfalls die Vulkanwerke befinden, auch noch andere geheime Maßnahmen getroffen haben, um ihren Angestellten die günstigen Wirkungen des Abt e h r s c h e i n s glatt zu nehmen. Die Werften haben während des Krieges ein geheimes Abkommen getroffen, daß keine der beteiligten Firmen Angestellte des anderen Betriebes engagieren kann, es sei denn, daß der betreffende Angestellte bereits eine bestimmte Frist von der ersten Firma ausgetreten ist. Die Einzelheiten des Abkommens sind natürlich schwer zu ermitteln, da es sich um einen geheimen Ring der Werftbesitzer gegen ihre Angestellten handelt, doch liegen Beweise dafür vor, daß eine derartige geheime Konkurrenzklausel tatsächlich besteht. Wenn die geheimen Konkurrenzklauseln schon in Friedenszeiten als eine gegen die guten Sitten verstoßende Maßnahme die härteste Verurteilung finden mußten, so bedeuten solche Abmachungen im Zusammenhange mit dem Hilfsdienstgesetz eine unmittelbare Verletzung der in diesem Gesetze vorgesehenen Schutzbestimmungen. Es kann unmöglich der einzelnen Firma das Recht zugestanden werden, die Einrichtung des Abt e h r s c h e i n s durch geheime Abmachungen mit der Konkurrenz für ihre Angestellten praktisch aufzuheben, und in der Tat weigern sich auch die Vulkanwerke allgemein, Abt e h r s c h e i n s zu geben. Es ist unerlässlich notwendig, daß das Kriegsamt mit aller Schärfe eingreift, um derartige geheime Konkurrenzklauseln unmöglich zu machen.

Wir können nicht verschweigen, daß der Erlaß Ew. Erzellenz vom 2. Februar 1917 und die hier berichteten Vorkommen bei den unterzeichneten Organisationen eine tiefe

! Kollegen werbt Mitglieder ! für unsern Gewerksverein !

Vorwärts für die wirksame Durchführung des Hilfsdienstgesetzes hervorgerufen haben, und wir bitten daher dringend, für die reaktivierten Angehörten und Arbeiter den von Eu. Excellenz im Reichstage seinerzeit zugesicherten Rechtszustand wieder herzustellen, bevor eine weitere und unvermeidliche Verunsicherung unter den Arbeitnehmern der betreffenden Betriebe Platz greift.

Ergebnis

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.
gez.: E. Eggen.

Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.
gez.: A. Stegerwald.

Verband der Deutschen Gewerksvereine (S.-D.).
gez.: G. Hartmann.

Polnische Berufsvereinigung.
J. A.: gez.: A. Gwizdel.

Arbeitsgemeinschaft für die kaufmännischen Verbände.
gez.: Dr. Köhler.

Arbeitsgemeinschaft für einheitliches Angestelltenrecht.
gez.: A. Hufhäuser.

Arbeitsgemeinschaft der technischen Verbände.
gez.: Dr. Höfle.

Eingabe der Arbeiter- und Angestellten-Verbände zum Plan für das Wirtschaftsjahr 1917/18.

Berlin, den 1. März 1917.

An den Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts,
Erzelenz v. Batocki, Berlin.

Eu. Excellenz!

In Erwartung der bevorstehenden Aufstellung des Wirtschaftsjahres für die Volksernährung im Erntejahre 1917/18 haben die landwirtschaftlichen Vertretungen nicht gestimmt, ihre Forderungen in weitester Deutlichkeit zum Ausdruck zu bringen. Die landwirtschaftlichen Hochschullehrer haben das Ergebnis der Beratungen in 19 Leitfäden zusammengefaßt, die sich im wesentlichen mit der Preisgestaltung befassen. Sie lehnen Zwangsmaßnahmen in die Produktion ab, mit Ausnahme der Bestellung unbauten Landes durch die Kommunalverbände. Selbst die Begrenzung der Tieraufzucht, insbesondere der Schweinehaltung soll nicht durch Zwang, sondern durch sachgemäße Preisgestaltung und durch Entziehung der Futtermittel erreicht werden. In der Preisbemessung, für die die freie Preisbildung zur Verhinderung unerträglicher Teuerung auch fernerhin ausgeschlossen sein soll, soll ausschlaggebend sein die Beschaffung möglichst ausreichender Nahrungsmittel für die Menschen. Die Politik des Anreizes wird als unverzichtbar bezeichnet; nur für Getreide, Hülsenfrüchte und Getreidepflanzen wird eine günstige Preisbemessung als notwendig erachtet. Bezüglich der Höhe der Getreidepreise wird eine Herabsetzung der Roggen- und Weizenpreise, dagegen eine Erhöhung der Preise für Gerste und Hafer verlangt. Der Kartoffelpreis soll von 4 auf 5 Mark pro Zentner erhöht werden. Dagegen wird eine Senkung der Schlachtviehpreise nahegelegt, für Rinder um 15 und für Schweine um 20 bis 25 Prozent. Die Milchpreise sollen wiederum eine Erhöhung erfahren, während die Butterpreise als verhältnismäßig hoch bezeichnet werden.

Ist an diesem Vorschlag eine gewisse Mäßigung nicht zu erkennen, so fühlt sich der Deutsche Landwirt als zu vernachlässigt. Jeder Rücksichtnahme auf die Lage der minderbemittelten Schichten der Verbraucher entzogen, denn er verlangt eine Erhöhung der Brotgetreidepreise ohne Senkung der Futtermittelpreise, eine erhebliche Erhöhung der Kartoffelpreise und Zuckerrübenpreise und die Festhaltung der sonstigen Schlachtviehpreise, damit auch weiterhin in unbegrenztem Maße Tiere gemästet und zu diesem Zwecke für menschliche Nahrung geeignete Lebensmittel verfüttert werden können. Hinsichtlich der Arbeiterbeschaffung verlangt der Landwirtschaftsrat Beurlaubte, Kriegsgefangene, Ausländer, besonders Polen, und Fortbildungsschüler, sowie Volksschüler älterer Jahrgänge, also möglichst billige Arbeitskräfte, ohne Hilfsstoffe, die ihm das Hilfsdienstgesetz zu angemessenen Löhnen zur Verfügung stellen will, auch nur mit einem Worte zu erwähnen. Außerdem richten sich die Wünsche des Deutschen Landwirtschaftsrats auf die Ueberlassung von Geplankkräften, größeren Futtermengen und künstlichem Dünger an die Landwirtschaft. Von einer Zwangsregelung der Erzeugung will auch er nichts wissen, sondern es den Gemeinden überlassen, die auf sie entfallende Gesamtmenge von Lebensmitteln auf die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe nach ihrer Leistungsfähigkeit umzulegen und die Ware billiger zu erfassen, wozu ein Ausschluß von landwirtschaftlichen Besitzern in jeder Gemeinde zu bilden sei.

Die Organisationen der deutschen Arbeiter und Angestellten müssen gegen die Vorschläge des Deutschen Landwirtschaftsrats die nachdrücklichste Verwahrung einlegen.

Aber auch die Grundzüge der landwirtschaftlichen Hochschullehrer für die Preisgestaltung erörtern ihnen nicht völlig zeitgemäß. Eherlich ist eine andere Preisrelation zwischen Brot und Futtermitteln, Kartoffeln, Fleisch, Milch und Milchprodukten notwendig, um zu verhindern, daß die für die Erhaltung der Weidener benötigten Nahrungsmittel verunreinigt oder unbrauchbar werden. Der landwirtschaftliche Betrieb hat sich völlig rentabel erwiesen, so daß eine neue Preisbemessung nicht in der Erhöhung der Getreide-, Kartoffel- und Butterpreise besteht, sondern in einer entsprechend härteren Durchsetzung der Preise für Futtermittel, Kohlrüben, Vieh und Wollenerzeugnisse.

Was allem anderen voran auf das Dringende, jeder weiteren Erhöhung der Preise für Weizen, Gerste, Hafer, die Preisrelation von 1 Mark im Herbst 1916 hart beantragung der Arbeiter hervorgerufen hat. Die Erwartung, daß der höhere Preis die Winterversorgung mit Kartoffeln erleichtern werde, ist nicht erfüllt worden, wie denn überhaupt die Preissteigerung, sobald man ihn kaum läßt, sich an keinerlei Schranken lehnt. Die Erzeugung der für die Ernährung der wachsenden Bevölkerung erforderlichen Kartoffelmengen ist durch keine Preispolitik herbeizuführen, weil es schließlich unmöglich ist, der Landwirtschaft solche hohe Preise zu zahlen, daß der Anreiz

der Zurückhaltung und Verfallterung überwunden würde. Es bleibt nun übrig, die benötigten Kartoffelmengen den Erzeugern zwangsweise durch Beschlagnahme zu entnehmen und alle Maßnahmen dafür zu treffen, daß die Kartoffeln den Erzeugern rechtzeitig abgenommen werden.

Hinsichtlich der Preisfestsetzung der Getreidepreise ist zu unserer Kenntnis gelangt, daß die Weizen, einen Ausgleich zwischen Brot- und Futtermitteln durch Erhöhung des Brotgetreides um 40 bis 50 Mark pro Tonne herbeizuführen.

Wir wissen die Schwierigkeiten einer wirksamen Preisrelation auf diesem Gebiet durchaus zu würdigen, erachten es aber dennoch für vollkommen ausgeschlossen, einer solchen Erhöhung der Brotgetreidepreise zuzustimmen. Das hieße das brotverbrauchende deutsche Volk abermals den Interessen der Getreideerzeuger opfern. Eine solche Maßnahme würde einmütiger Erbitterung begegnen. Wir warnen das Kriegsernährungsamt auf das entschiedenste, diesem Standpunkt Konzeptionen zu machen.

Ferner halten die unterzeichneten Verbände eine erhebliche Herabsetzung der Preise für Schlachtvieh und Fleisch unter allen Umständen für notwendig und protestieren gegen die Forderung des Landwirtschaftsrats, die Preisrelation auf der Basis der bisherigen hohen Vieh- und Fleischpreise aufzubauen.

Hinsichtlich der Milchherzeugung ist eine Erhöhung der Preise zu vermeiden und eine Höchstspannung zwischen Erzeuger- und Kleinhandelspreisen festzusetzen. Auch müssen Vorkehrungen getroffen werden, daß Milch und Milchzeugnisse (Trockenmilch, Butter, Käse) mehr als bisher dem rationierten Verbrauch zugelassen werden.

Den Forderungen der Landwirtschaft nach Arbeitskräften, Zugtieren, Futtermitteln und Düngemitteln stimmen die unterzeichneten Organisationen zu unter der Voraussetzung, daß die Landwirtschaft sich nicht weigert, den Arbeitskräften, ohne Unterschied, ob es sich um Beurlaubte, Gefangene, Ausländer und Hilfsdienstpflichtige handelt, einen Lohn zu zahlen, der unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Teuerungsverhältnisse als angemessen zu erachten ist.

In der Frage, wie die Erzeugung von Lebensmitteln auf das zweckmäßigste zu fördern sei, erkennen auch die Unterzeichneten in Zwangsmaßnahmen keineswegs die geeignetste Lösung. Wohl aber halten sie eine Organisation für möglich, die auf Grund der bisherigen Erfahrungen und im Einvernehmen mit den Vertretungen der deutschen Landwirtschaft die Inanspruchnahme für die einzelnen Bodenprodukte nach Bundesstaaten, Provinzen und Kreisen aufstellt und die Durchführung der getroffenen Vereinbarungen und Aufstellungen durch das Kriegsernährungsamt und die Wirtschaftsämter überwachen läßt.

Das Kriegsernährungsamt und das Kriegsernährungsamt haben in der Bewilligung von Arbeits- und Geplankkräften, Futter- und Düngemitteln die Möglichkeit, auf die Befolgung eines solchen Wirtschaftsplanes hinzuwirken. Die Endergebnisse sind durch rechtzeitige Schätzungen und Nachprüfungen zu ermitteln und die Verteilung zwischen Erzeuger- und Verbraucherkreisen darauf einzustellen. Den Selbstbewirtschaftern darf keinesfalls ein erheblich höheres Quantum an Lebensmitteln zum Selbstverbrauch belassen werden, als den übrigen Verbrauchern. Die Uebernahme der abzulebenden Lebensmittel erfolgt durch die Gemeindevorkontrollen. Im Falle der Nichtablieferung haben die letzteren die widerrechtlich zurückgehaltenen Mengen zu beschlagnahmen und zu enteignen.

Die Zentralgewalt muß indes auf das Reich übertragen werden, während die Schaffung eines preussischen Staatskommissariats für Volksernährung von der Absicht geleitet ist, den Reichsbehörden keine Machtvolle auf die unteren Organe der Staatsverwaltung einzuräumen. Auch erstreckt sich die Zuständigkeit des preussischen Staatskommissars nicht auf die Produktionssteigerung, die nach wie vor dem preussischen Landwirtschaftsministerium vorbehalten bleiben soll. Es bedarf nur der Erwägung, daß jeder deutsche Bundesstaat sich gleichfalls durch eine Sonderorganisation von der reichseinheitlichen Regelung der Kriegsernährung abschließt, um zu erkennen, daß ein solcher Zustand mit dem Wohle des Volkes unvereinbar ist.

Das preussische Ministerium des Innern hat eine Erweiterung der unteren Organisationen in den ländlichen Kreisen zur besseren Erfassung der landwirtschaftlichen Produkte angeordnet, die an der altpreussischen Ueberlieferung, daß alle Fäden der Organisation in der Person des Landrats zusammenlaufen, festhält. Die Landratsämter sollen durch Kreisorganisationen — neben den bereits angeordneten Kriegswirtschaftsstellen, die vorwiegend für die Steigerung der Erzeugung tätig

sein sollen — sowie durch Errichtung von Kreisgewerkschaften befähigt werden, die Aufgaben der Volksernährung sachgemäß zu erledigen. Wir begrüßen jede Vervollständigung der unteren Verwaltungsorganisation, auf der die hauptsächlichste Kleinarbeit lastet, sofern sie nicht einseitig dem Interessenzirkel der Erzeuger dienstbar gemacht wird. Die Tatsache, daß die Landräte alle Fäden in der Hand behalten sollen, und daß eine Vertretung der Verbraucher in den Kreisorganisationen nicht vorgesehen ist, bürgt uns aber nicht dafür, daß die vorgeschlagene Neuorganisation imstande wäre, die landwirtschaftlichen Produkte besser zu erfassen.

Wir empfehlen daher erneut, das Kriegsernährungsamt in angemessener Verbindung mit dem Kriegsernährungsamt zu bringen und diesem die Befugnis zu verleihen, an den Beschlüssen des Kriegsernährungsamtes mitzuwirken, die Durchführung der Verordnungen desselben zu überwachen und die für die Versorgung der Zivilbevölkerung und des Heeres benötigten Lebensmittel zu beschlagnahmen, zu enteignen und an der Verteilung das Kriegsernährungsamt zur Durchführung seiner Aufgaben stützen muß, sind in den Bezirken der Generalkommandos zu schaffen und den Weisungen des Kriegsernährungsamtes durchzuführen zu unterstellen.

Ergebnis

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.
gez.: E. Eggen.

Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.
Franz Behrens.

Verband der Deutschen Gewerksvereine (S.-D.).
gez.: G. Hartmann.

Polnische Berufsvereinigung.
J. A.: gez.: A. Gwizdel.

Arbeitsgemeinschaft für einheitliches Angestelltenrecht.
gez.: A. Hufhäuser.

Arbeitsgemeinschaft der technischen Verbände.
gez.: Dr. Höfle.

Das Machwerk.

Der preussische Finanzminister Fehr. v. Schorlemer hat im preussischen Abgeordnetenhaus die von den Angestellten- und Arbeiter-Verbänden an den deutschen Reichskanzler und den Präsidenten des Kriegsernährungsamtes gerichteten Eingaben ein Machwerk genannt. Er wirft den Unterzeichnern der Eingaben, worunter auch der Verband der deutschen Gewerksvereine ist, vor, daß ihre Darstellung von keiner Sachkenntnis getrübt sei. Bei der Zusammenfassung unseres preussischen Dreiklassenparlamentes hat er für die Abmangelung der deutschen Arbeiter und Angestellten Beifall gefunden. Das ist eins der traurigsten Vorkommnisse, die wir während dieses Krieges zu verzeichnen haben. Es ist bekannt, daß ungeheure Mengen von Getreide und Kartoffeln verfüttert werden. Ebenso bekannt ist, daß die Mehrzahl der arbeitenden Bevölkerung in den Städten wochenlang keine Kartoffeln zu sehen, geschweige zu essen bekommen. Die Vertreter der arbeitenden Bevölkerung wenden sich nun an die zuständigen Stellen im deutschen Reich und wünschen Abhilfe. Daß zur Begründung der Eingaben auf das Verhalten des preussischen Landwirtschaftsministers hingewiesen wurde, ist eigentlich etwas Selbstverständliches. In den Kreisen der Arbeiter ist man der Meinung, daß bei richtiger Verteilung der Lebensmittel bedeutend mehr zur Verfügung stehen müßte, wie es heute in Wirklichkeit der Fall ist. Beim preussischen Landwirtschaftsminister ist aber die Meinung vorhanden, daß die Landwirte sozial verbrauchen können, wie sie wollen und daß eine Regelung der Erzeugung sowie ein strengeres Zufassen bei der Verteilung nicht angebracht ist. Das bedeutet die Auslieferung der städtischen Bevölkerung auf Gnade und Ungnade an die Landwirtschaft. Jeder der den Ernst der heutigen Zeit richtig erfasst hat, kann unmöglich eine derartige Auffassung teilen.

Der Wortlaut der nachstehenden Eingaben beweist, daß nichts Unrechtes und nichts Unmögliches verlangt wurde.

1. An den Reichskanzler.
Euer Excellenz!

Die unterzeichneten Organisationen der Arbeiter und Angestellten Deutschlands geben Euer Excellenz Kenntnis von der beiliegenden Eingabe an das Kriegsernährungsamt, die sich

Zeppelin.

Von D. Gottfried Traub, Dortmund.

Dein Glaube hat Dir geholfen.
Jesus.

In einem Alter, in dem andere mit Recht der Ruhe pflegen, fing Zeppelin sein Werk an. Hinter ihm lagen schon Leistungen, Rang, Lorbeer, Weltstimmlichkeit. Er aber jehrte alles aus Spiel und ging als bejahrter Mann unter die Erfinder. Einen Narren ließ er sich scheitern. Seinen Besitz gab er hin. Die ersten Versuche waren eine Reihe von Enttäuschungen. Kein Glaube kam ihm entgegen. Wie grausam ist das große Volk der Gebildeten und Ungebildeten, solange es keinen Erfolg sieht! Einige Treue im Süden und in westfälischen Bergen — der württembergische König voran — harreten bei ihm aus und ließen sich durch nichts draus bringen. Die alte Geschichte von dem Meister und den paar Jüngern wiederholt sich, solange die Welt steht. Unbeschreiblich groß bleiben die ersten Tritte voll Mißerfolgs, Taktens, Verjuchung, welche doch den festen Glauben an die Sache nicht überwältigen. Es ist gar nicht wahr, daß der Mensch unglücklich ist, wenn er leidet, wenn er verpöthet wird, wenn der Erfolg an seinem Haus vorbeigeht; solange der Glaube in ihm brennt als heiliges Herdfeuer, ist er mit höherer Macht im Bund. Im Gegenteil! Nachher können es die andern auch; aber vorher in dem Riesentempel mit Zahl und Stoff, mit Wind und Wetter, mit Zufall und Unzulänglichkeit nicht unterliegen, das sind die Stunden, da ein Held geboren wird. Seine Mutter, die ihn im Schoß trägt, heißt Geduld, und sein Vater, der ihn zeugte, heißt Glaube. Unverwundbar sind solche Menschen. Sie müssen ans Ziel gelangen. Ihr Stern führt sie. Und er leuchtet für sie in

finsterner Nacht. Wer keine Schrecknisse und Zuchtamkeiten auf sich nehmen kann, ist nicht geschickt zum Bahnbrecher. Ein Tag, wie der bei Echterdingen, konnte auch Helden frichten. Damals sprang der Funke durch das ganze deutsche Volk: es erkannte seinen deutschen Liebling im Sturm mit den Wellen. Es war eine Stunde, in der auch ein Petrus unterinken konnte, trotz allen Glaubens. Da klang's von Nord und Süd, von Ost und West: „Kein Sturm darf dich verschlingen. Deine Sache ist unsere Sache. Wir glauben an dich.“ Zeppelin hatte zum erstenmal wieder das deutsche Volk zu seinem einheitlichen Nationalgefühl erweckt. Der 1. August 1914 wurde zu Echterdingen geboren!

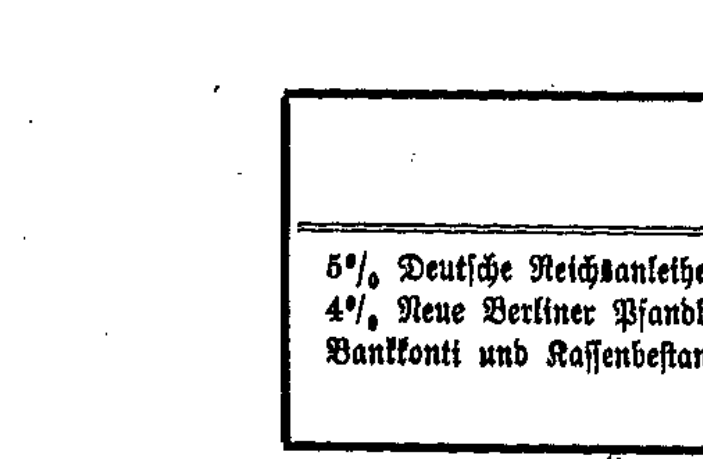
Und nun war es ein herzerquickendes Arbeiten. Viele Fährlichkeiten kamen und kommen. Aber das Eis war gebrochen; der Frühling war da. Die Zukunft stand sicher. Das Volk trat hinter seinen Meister und hielt ihm nun die Treue und wird sie ihm halten, solange deutsche Zunge spricht. Der Luftgraf reitet mit Wotan über die Nebel, grüßt ehrerbietig seinen alten Kaiser und Bismarck und geht zu Luther und singt mit ihm zusammen: „Ein feste Burg ist unser Gott“, und der Himmel horcht auf. Das Lied des Glaubens klingt wie Donnerrollen über die Erde hin, und seine Klänge fliegen vor den deutschen Heeren her wie Sturmögel. Der Hergott aber spricht: „Dein Glaube hat dir geholfen!“

Deutsches Volk, du hast ihn verloren. Ja, was geht in diesem Krieg von uns fort und kommt niemals wieder! Eins bleibt unser Steden und Stab: Glauben können, glauben wollen! Glauben ist Kraft. Der Glaube an den Sieg wird uns von niemand ausgeredet. Es liegt in unserem Blut, geht mit uns von Morgenröte bis zum Abendsonnenchein und erinnert uns an unsere Führer und Herolde. Man muß auch Narr sein können, wenn man sich eins weiß mit der Geschichte und mit Gottes Willen.

Rechnungs-Abchluss

der Herbekasse des Gewerkevereins der Holzarbeiter Deutschlands Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit für das Jahr 1916.

Einnahme	M.		S.		Ausgabe	M.		S.	
	1916	1915	1916	1915		1916	1915	1916	1915
An Vortrag vom Jahre 1915	1425	91			Per gezahlte Sterbegelder	7222	—		
„ Eintrittsgelder	16	31			„ abgelöste Versicherungen	55	50		
„ Wochenbeiträgen	7380	10			„ gekaufte Wertpapiere	11203	75		
„ aus lombardierten Effekten	10524	95			„ Depotkosten an die Reichsbank	17	—		
„ Zinsen von Kapitalien	4180	30			„ Zinsen an die Darlehenskasse	1603	—		
					„ Zinsen bei Ankauf von Wertpapieren	5	50		
					„ Provision und Spesen	148	—		
					„ Gehälter	970	—		
					„ Entschädigung an die Haupttrevisoren	53	50		
					„ Entschädigung an die Vertrauensmänner	215	05		
					„ Drucksachen und Utensilien	454	25		
					„ Steuer an das Kaiserl. Aufsichtsammt	1	90		
Summa:	28477	57			Kassenbestand:	1528	12		
					Summa:	28477	57		



Vermögens-Ausweis.

	Nennwert		Ankaufswert		Kurswert	
	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.
5%, Deutsche Reichsanleihe	74000	—	72260	—	72260	—
4%, Neue Berliner Pfandbriefe	11500	—	10724	15	10724	15
Bankkonti und Kassenbestand	1528	12	1528	12	1528	12
Summa:	87028	12	84512	27	84512	27

Mitgliederzahl 1719 (davon männliche 1169, weibliche 550).

Berlin, den 31. Dezember 1916.

W. Zielke, Hauptkassierer.

H. Feil, Fr. Thunack, Haupttrevisoren.

gegen die völlig unbefriedigende Regelung der deutschen Ernährungsverhältnisse während der Kriegszeit wendet und die Ursachen dafür nicht lediglich in der Knappheit der Lebensmittel, sondern auch in dem Mangel einer strengen Durchführung gerechter Verteilung der vorhandenen Vorräte erkennt. — Die Erklärung für diese unzureichenden Maßnahmen ist darin zu suchen, daß das Kriegsernährungsamt zu sehr von der Durchführung seiner Maßnahmen seitens der Bundesregierungen abhängig ist und besonders durch den Widerstand des preussischen Landwirtschaftsministers gegen alle Eingriffe in die Sonderstellung der landwirtschaftlichen Erzeuger beengt wird. Diese Hemmungen einer gerechten Regelung der Ernährung werden von der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung mit wachsender Sorge und Erbitterung verfolgt und müssen den dringenden Wunsch nach einer anderen Stellung des Kriegsernährungsamts, die es unabhängig von dem mangelnden Verständnis oder Willen einzelstaatlicher Verwaltungszweige macht, nahelegen.

Dieses Verlangen wird zur staatlichen Notwendigkeit angefaßt der großen Aufgaben, die die Durchführung des vaterländischen Hilfsdienstes erfordern. Der vaterländische Hilfsdienst rückt die Ernährung der deutschen Zivilbevölkerung in gleiche Linie mit der Versorgung des Heeres und der Marine; denn bei der Fortdauer der Ernährungsschwierigkeiten würde die heimische Arbeitsarmee außerstande sein, die Leistungen auf einer Höhe zu erhalten, wie sie die Landesverteidigung erfordert.

Die Organisation der Arbeiter und Angestellten Deutschlands, die die Pflicht übernommen haben, nach besten Kräften für die Durchführung des vaterländischen Hilfsdienstes einzutreten, fühlen sich verpflichtet, auf diesen Zusammenhang zwischen Hilfsdienst und Kriegsernährung besonders hinzuweisen und zur Abstellung der gerügten Mängel folgende Wünsche dem Herrn Reichskanzler zu unterbreiten:

1. Zwischen dem Kriegsernährungsamt und dem Kriegsernährungsamt ist eine angemessene Verbindung für das Gebiet der Lebensmittelversorgung herbeizuführen. Im Kriegsernährungsamt wird je eine Abteilung für den Heeres- und Zivilbedarf an Lebensmitteln geschaffen, die die Befugnis erhalten, an den Beschlüssen des Kriegsernährungsamts mitzuwirken, die Durchführung der Verordnungen desselben zu überwachen und die Lebensmittelvorräte für die allgemeine Volks- und Heeresversorgung zu beschlagnahmen, zu enteignen und an der Verteilung derselben mitzuwirken.

2. In den Bezirken der einzelnen Generalkommandos sind Unterämter des Kriegsernährungsamts für Lebensmittelbeschaffung zu bilden, auf die das Kriegsernährungsamt seine Funktionen übertragen kann, mit der Maßgabe, daß die Verteilung nach den Anordnungen der Zentralstellen zu erfolgen hat. Die Beauftragten des Kriegsernährungsamts haben das Recht, jeden Raum, in dem vermutlich Lebensmittel aufbewahrt oder verarbeitet werden, zu betreten und in die Buchführung jedes Betriebes der Erzeugung oder des Vertriebs von Lebensmitteln Einsicht zu nehmen. Sie können die Zurückbehaltung oder Weiterverarbeitung von Lebensmitteln verbieten und mit Strafe bedrohen.

Die unterzeichneten Organisationen der Arbeiter und Angestellten Deutschlands bitten den Herrn Reichskanzler dringlich, diese Wünsche in die ernsteste Erwägung zu ziehen und alsbald im Verordnungswege zur Verwirklichung zu bringen.

2. An den Präsidenten des Kriegsernährungsamts.

Euer Erzellenz!

Die Lebensmittelversorgung in Deutschland spitzt sich, je länger der Krieg dauert, immer mehr zu. Die Verteilungspolitik folgt dieser Tatsache nur unzureichend, so daß sich in den Kreisen der minderbemittelten Bevölkerung, besonders der Arbeiter und Angestellten, eine wachsende Erregung bemerkbar macht, die für die weitere Entwicklung unserer Landesverteidigung und Kriegswirtschaft nicht unbeachtet bleiben kann. Diese Erregung wendet sich nicht gegen die Tatsache, daß infolge der sich schwieriger gestaltenden Erzeugung die Vorräte an Lebensmitteln immer knapper werden, denn damit muß bei weiterer Fortdauer des Krieges gerechnet werden; wohl aber nimmt sie Anstoß an der Art der Verteilung, die den berechtigten Widerspruch der darunter leidenden Volkskräften herausfordert muß.

Diese Verteilung entbehrt der strengen und gerechten Ordnung, die in der gegenwärtigen Lage der deutschen Bevölkerung unbedingt gefordert werden muß. Sie begünstigt solche Schichten, die ohnehin keinen Mangel an Nahrungsmitteln leiden, und ermöglicht es wohlhabenden Kreisen, sich für Geld ausreichende Lebensmittel zu verschaffen zum Schaden der ärmeren Volksschichten. Gewissenlose Elemente unter den Erzeugern wie unter den Verbrauchern finden sich täglich zusammen, um wegen eines erhöhten Gewinnes oder Genusses das deutsche Volk um einen Teil seiner Nahrung zu betrügen, und die im Kriegsernährungsamt konzentrierte Staatsgewalt ist nicht imstande, diese fortgesetzten Verbrechen an der Nation wirksam zu verhindern, weil einzelne bundesstaatliche Regierungen jeden tieferen Eingriff in die landwirtschaftliche Ernährungswirtschaft verhindert. Vor allem ist es das preussische Landwirtschaftsministerium, das sich schützend vor die privatwirtschaftlichen Ansprüche der Landwirte stellt und diesen eine Ausnützung der Lebensmittelnot des deutschen Volkes sichert, die das Reich in die größten Gefahren bringen muß. Es muß ausgesprochen werden, daß der preussische Landwirtschaftsminister als der Mittelpunkt aller Widerstände in der Lebensmittelversorgung betrachtet werden muß, dessen Balken mit einer gesunden, ausgleichenden Regelung der Volksernährung im Kriege absolut unvereinbar ist. Bundesstaatliche Schranken, Rücknahmemaßnahmen auf die Erzeuger und Scheu vor schärferen Kontrollmaßnahmen müssen dazu dienen, die Wege offenzuhalten, auf denen die Durchführung unserer Ernährungswirtschaft vereinfacht und ihr Ansehen in allen Volksschichten zum Gespött gemacht wird.

Die Arbeiter und Angestellten, die allezeit ihre Kräfte in den Dienst der Landeswohlfahrt und Kriegswirtschaft gestellt haben, und deren Vertretungen über die Bestimmungen unseres Volkes wohl unterrichtet sind, müssen gegen die Fortdauer dieser Zustände lebhaften Einspruch erheben und eine Neuordnung der Ernährungsverhältnisse verlangen, die für eine gerechte, aber auch strenge Durchführung der Verteilung der zur Verfügung stehenden Nahrungsmittel bürgt.

Vor allem hat sich hinsichtlich der mit der Kartoffelversorgung gemachten Erfahrungen große Enttäuschung gehäuft. Die

im Widerspruch zu dem starken Andrang von Frühkartoffeln im Sommer 1916 stehende schlechte Ernte in Winterkartoffeln im Herbst gleichen Jahres gibt der Vermutung Raum, daß dieser Ernteausfall nicht bloß auf die Ungunst natürlicher Verhältnisse zurückzuführen ist, sondern auch auf Einschränkung der Anbauflächen und auf schlechte Bewirtschaftung. Ein solches Ergebnis müßte aber unter allen Umständen vermieden werden, wenn die Volksernährung nicht in Frage gestellt werden soll. Die vorhandene Knappheit allein auf die Minderernte, auf ungenügende Transportverhältnisse und auf Erschöpfung der Erntearbeiten zurückzuführen, begegnet berechtigten Zweifeln. Es ist der Verdacht nicht von der Hand zu weisen, daß der Ernteausfall geringer angegeben worden ist, um größere Mengen von Kartoffeln der Menschennahrung zu entziehen und für Fütterungszwecke zu reservieren, was mangels der Sicherung der Kartoffelmieten vor eigenmächtigen Eingriffen leicht ist. Die Preisausschläge für eingewinterte Kartoffeln, die am 18. Februar 1917 in Kraft treten sollten, waren geeignet, zur Zurückhaltung anzureizen und die weitere Winterversorgung zu stören. Deshalb müssen Maßregeln getroffen werden, die die rechtzeitige Zuführung der benötigten Kartoffelmengen in die Städte unter allen Umständen sichern.

Vor allem müssen die unterzeichneten Organisationen gegen jede weitere Herabsetzung der Kartoffelrationen ihre warnende Stimme, und gegen jede weitere Erhöhung der Preise für Speisekartoffeln energisch Widerspruch erheben. — Es ist sobald als irgend möglich eine Bestandsaufnahme an Kartoffeln durchzuführen und, sofern deren Ergebnis dies als nötig erscheinen läßt, ein Verfütterungsverbot von Kartoffeln für Schweine zu erlassen und mit wirksamen Maßnahmen durchzuführen.

Auch die Brotversorgung, die in den ersten Kriegsjahren sich bewährt hat, abgesehen von ungerechtfertigten örtlichen Preisunterschieden, hat Schwierigkeiten gezeigt, die durch den Mangel an Streckungsmitteln nicht genügend erklärt werden. Denn im Widerspruch damit steht die überhandnehmende Erzeugung an Weizengebäck und Kuchen, die durch höhere Gewinne begünstigt wird. Wir wenden uns dagegen, daß eine Abhilfe in der Verkürzung der Brotrationen gesucht wird, bevor alle anderen Mitteln strenger Vereinheitlichung der Brotversorgung erschöpft sind. Die Forderung, daß die Verwendung von Getreide, das für Brotstreckung in Betracht kommt, für Genussmittel und Futterzwecke tunlichst eingeschränkt wird, ist hierbei zu berücksichtigen. Gegenüber dem Ausfall von Kartoffeln macht sich in der Bevölkerung ein stärkeres Bedürfnis nach Nahrungsmitteln aus Gerste und Hafer geltend, dem wir nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ersuchen.

Die Obst- und Gemüseversorgung war ebenfalls völlig unbefriedigend; sie litt nicht unter schlechten Ernteegebnissen, sondern unter mangelhafter Organisation gegenüber der starken Nachfrage, die den Gewinnabsichten der Erzeuger in die Hand arbeitet. Die Lieferungsverträge der Städte wurden vielfach durchkreuzt durch die Heeresverwaltung oder Konservenfabriken, und so wurde die Versorgung der städtischen Bevölkerung mit Gemüse und Marmeladen zu erschwinglichen Preisen verhindert.

Die Fleischversorgung frant in erster Linie an der monopolartigen Stellung der Erzeuger und Fleischhändler in den Viehhändlerverbänden, denen die Gemeinden und Verbraucher fast widerstandslos ausgeliefert sind. Die Organisation der Viehhändlerv Verbände bedarf nach den bisher gemachten Erfahrungen einer Neuregelung, bei der auch deren hohe Verdienste entsprechend zu kürzen sind. Dies ist umso notwendiger, als den Städten durch den preussischen Landwirtschaftsminister verboten worden ist, sich durch den Abschluß von Massverträgen billiges Vieh zu beschaffen. Die Fleischpreise haben eine Höhe erreicht, die Fleisch und Fett für einen großen Teil der Bevölkerung unerträglich machen. Das ist aufs tiefste zu beklagen in einer Zeit, in der die Landesverteidigung die

denkbar höchsten Anforderungen stellt, und bedarf einer Regelung, die vor keiner irgendwie gearteten Protektion zurückschreckt.

Hinsichtlich der Milch steht es zweifellos fest, daß die ländliche Bevölkerung, wenn auch keinen Ueberschuß, so doch solche Mengen zur Verfügung hat, daß die städtische Bevölkerung damit besser versorgt werden könnte. Es ist nicht zu ertragen, daß hier Kindern und Kranken die Milch versagt werden muß, während solche auf dem Lande nicht bloß reichlicher als sonst verbuttert, sondern auch verfüttert wird. Jede Verzögerung der Reichsbewirtschaftung der Milch, die mit strenger Ablieferungspflicht der benötigten Mengen und strenger Rationierung beginnen muß, bedeutet eine Gefahr für die Volksgesundheit.

Die Eierversorgung ist durch die Massenzuführung von geschlachtetem und für die Schlachtung bestimmtem Geflügel zu den städtischen Märkten im vorigen Herbst stark gefährdet worden. Die Eierpreise bis zu 50 Pfg. und mehr pro Stück sind das Ergebnis dieser Art Ernährungs politik. Nur eine Förderung der Geflügelmengen, die mit der Eierablieferung in engen Zusammenhang zu bringen ist, kann diese Verhältnisse bessern.

In der Versorgung mit Fischen vermissen wir vor allem eine systematische Erschließung der Bestände an Süßwasserfischen unserer Binnengewässer für die Volksernährung. Auch sind Maßregeln dagegen nötig, daß die geringen verfügbaren Mengen von See- und Flußfischen von den Konservenfabriken aufgekauft und weiter verarbeitet werden und erst zu ungemessenen Preisen wieder an die Verbraucher gelangen.

Die Zuckerverzeugung muß mehr dem Bedürfnis angepaßt werden und bei den unzureichenden Mengen, die gegenwärtig der Bevölkerung zugänglich gemacht werden, ist das Sparen mit Süßstoffen nicht mehr am Platze.

Vorauß ganz besonderes Gewicht zu legen ist, ist die Herbeiführung einer vernünftigen Preisrelation zwischen den verschiedenen Lebens- und Futtermitteln. Die heutige Höchstpreisordnung ist nicht das Ergebnis vernünftiger Abwägung, sondern hat sich aufgebaut auf einer wilden Preisentwicklung, teilweise auch auf politischen Gesichtspunkten. Es ist es möglich gewesen, daß die Preise für einzelne Produkte, zum Beispiel für Brotgetreide, um zirka 30 Prozent, dagegen für Hafer und Gerste teilweise fast bis zu 100 Prozent und darüber gestiegen sind. Daraus ergibt sich eine andauernde Gefahr für Zurückhaltung der billigeren Produkte und der Anreiz zur Verfälschung, weil, wenn in Fleisch umgekehrt, der Verdienst ein weit höherer ist. Ferner auch, daß die lohnender erscheinenden Produkte vorzugsweise angebaut werden. Auch von landwirtschaftlicher Seite sind Vertreibungen für die Herbeiführung einer derartigen Preisrelation laut geworden. Sie bewegen sich jedoch in der Hauptsache nach der Richtung, die ihnen zu niedrig erscheinenden Preise zu den höchsten hinaufzuziehen. Dagegen muß entschieden Protest eingelegt werden. Preise wie für Hafer, Gerste, Hülsenfrüchte, Fleisch usw. lassen sich nicht mit vor-handenen Produktionskosten rechtfertigen, sondern sind Kriegskonjunkturpreise, die auf der Notlage des Volkes sich aufbauen. Wir fordern eine Preisrelation, die sich aufbaut auf tatsächlichen Produktionskosten plus angemessenem Verdienst. Jeden Konjunkturgewinn, den die breite Masse zu tragen hat und der ihr das Durchhalten fast unmöglich macht, müssen wir entschieden ablehnen.

Wenn im Vorhergehenden auf die einzelnen Mißstände näher eingegangen wurde, so darf dies nicht von der Hauptursache des Mißerfolges auf dem gesamten Gebiete der Kriegsernährung ablenken, die wir in der unzureichenden Organisation, vor allem des Kriegsernährungsamtes selbst erblicken. Dieses Amt ist zwischen die durch die Bundesregierungen repräsentierte Zivilverwaltung und die Heeresverwaltung gestellt und kann nur Regeln und Verordnungen aufstellen, auf deren Durchführung es aber keinen oder nur ungenügenden Einfluß hat. Seine Pläne sind von dem durch die Landes-

II. Krankenversicherung.

§ 3

Setzt die Zahlung einer Krankenkasse den Ortslohn als Grundlohn fest, so gilt dies nicht für Personen, die im vaterländischen Hilfsdienst eine nach den Vorschriften der Reichsversicherung landlosenpflichtige Beschäftigung übernehmen, sofern sie in den dem erstmaligen Eintritt in eine landlosenpflichtige Hilfsdiensttätigkeit vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen bei einer Krankenkasse mit einem anderen Grundlohn als dem Ortslohn oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse versichert waren.

Soweit diese Personen nicht als Betriebsbeamte, Werkmeister oder andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung beschäftigt werden, gelten sie als Inhaber im Sinne des § 181 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, auch wenn sie nicht als solche tätig sind.

Auf diese Beschäftigten sind die Vorschriften nicht anwendbar. Bei Anwendung des § 418 Abs. 2 Nr. 3 und des § 419 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung bleiben sie bei Feststellung der sämtlichen in der Landwirtschaft Beschäftigten und der sämtlichen Befreiten des Arbeitgebers außer Betracht.

§ 4

Soweit der Erwerb eines Rechtes nach der Reichsversicherung oder der Zahlung einer Krankenkasse davon abhängt, daß eine Wartezeit bei einer Krankenkasse zurückgelegt ist oder eine Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines gleichfalls bestimmten Zeitraums bestanden hat, darf eine Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst, durch die der Beschäftigte aus der Krankenkasse oder der Versicherung ausscheidet, nicht zu seinem Nachteil angerechnet werden. Dies gilt auch für die Dauer einer Erwerbslosigkeit bis zu sechs Wochen, die in die ersten sechs Wochen nach der Beschäftigung fällt.

Die Zeit von mindestens sechs Monaten nach § 199 der Reichsversicherungsordnung steht einer Wartezeit im Sinne des Abs. 1 gleich.

Im übrigen gilt § 2 des Gesetzes, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, vom 4. Aug. 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) entsprechend.

§ 5

Vorschriften der Reichsversicherung, nach denen Personen, die gegen Krankheit versichert sind, durch einen Aufenthalt im Ausland Rechtsnachteile erleiden, gelten nicht für Personen, die im Ausland in vaterländischen Hilfsdienst beschäftigt sind. Der Aufenthalt solcher Personen im Ausland steht insoweit einem Aufenthalt im Inland gleich.

§ 6

Wer wegen einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst zu einer anderen Krankenkasse übergetreten ist, darf, wenn er aus dieser ausscheidet, das Recht zur Weiterversicherung nach § 313 der Reichsversicherungsordnung wahlweise bei ihr oder seiner früheren Kasse ausüben.

Meldet er sich bei der früheren Kasse, so kann diese ihn ärztlich untersuchen lassen. Für eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt bereits besteht, hat er einen Anspruch nur gegen die andere Kasse, und zwar auf die Leistungen, die sie im Falle der Weiterversicherung bei ihr zu gewähren hätte. Auf ihren oder seinen Antrag erhält der Versicherte diese Leistungen von der früheren Kasse. Geschieht es auf seinen Antrag, so hat die frühere Kasse der andern binnen einer Woche den Eintritt des Versicherungsfalles mitzuteilen. Die andere Kasse hat der früheren ihre Aufwendungen im vollen Umfang zu ersetzen.

§ 7

Den Krankenkassen im Sinne dieser Verordnung stehen knappschaftliche Krankenkassen gleich.

§ 8

Für Mitglieder von Ersatzklassen (§§ 503 ff. der Reichsversicherungsordnung), welche dem zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung bei einer Krankenkasse nach der Reichsversicherungsordnung berechtigten Personenkreis angehören, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

Bestimmungen in der Satzung einer Ersatzklasse, nach denen ein Mitglied bei Übernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst aus der Klasse ausscheiden müßte oder einen sonstigen Rechtsnachteil erleiden würde, dürfen nicht geltend gemacht werden.

Mitglieder von Ersatzklassen, die eine landwirtschaftliche Beschäftigung erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst und voraussichtlich nicht über dessen

Geltungsdauer hinaus übernehmen, stehen den vorübergehend in der Landwirtschaft beschäftigten gewerblichen Arbeitern im Sinne des § 434 der Reichsversicherungsordnung gleich.

§ 9

Deutsche, die in dem von deutschen Truppen besetzten Ausland von deutschen Arbeitgebern im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigt werden und nicht schon auf Grund der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1383) versichert sind, werden hinsichtlich der Versicherung gegen Krankheit den § 1 der genannten Bekanntmachung bezeichneten Personen gleichgestellt.

Sie sind versicherungspflichtig, wenn ihnen gegen einen Arbeitgeber der im § 169 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art für den Fall der Krankheit ein Anspruch gewährleistet ist, der einem der in der genannten Vorschrift bezeichneten Ansprüche mindestens gleichwertig ist. (Schluß folgt.)

Landbau.

Spätgemüsepreise 1917.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat bekanntlich für die durch sie bewirkten Lieferungsverträge zwischen ländlichen Erzeugern und Kommunalverbänden Vertrags(höchst)preise vorgegeben, die auch dann in Geltung bleiben sollen, wenn die öffentlichen Höchstpreise niedriger angesetzt werden, die sich aber automatisch zur Höhe der öffentlichen Höchstpreise erheben sollen, wenn diese höher ausfallen. Welchen Einfluß diese Vertragspreise im ungünstigsten Falle auf die Kleinhandelspreise ausüben werden, geht aus nachstehender Tabelle hervor. Als Grundlags der Berechnung diente die Bundesratsverordnung vom 4. 11. 1916 betr. Zwiebelhöchstpreise, die nach den Ermittlungen des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen die höchste bisher vorgekommene Preispannung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit rund 86,5 Prozent aufweist. Die entsprechenden im Jahre 1916 tatsächlich gezahlten Kleinhandelspreise sind des Vergleichs wegen daneben gestellt.

	Erzeugerhöchstpreis 1917 je 50 kg	Kleinhandelspreis 1917 (86,5% Zuschlag) je Pfund	Kleinhandelspreis 1916 je Pfund
Herbstweißkohl ab 20. 9.	3.— M.	5 1/2 Pf.	7—8 Pf.
Dauerweißkohl ab 1. 12.	4.— "	7 1/2 "	25 "
Kohl ab 29. 9.	6.50 "	12 "	15—16 "
Dauerrotkohl ab 1. 12.	8.— "	15 "	19—20 "
Wirsingkohl ab 20. 9.	6.— "	11 "	14—16 "
Dauerwirsingkohl ab 1. 12.	7.50 "	14 "	20—25 "
Kohlrüben, gelbe ab 1. 10.	2.50 "	4 1/4 "	8 "
Kohlrüben, weiße ab 1. 10.	2.— "	3 1/4 "	8 "
Speisemöhren, rote ab 1. 10.	6.— "	11 "	20—25 "
Speisemöhren, gelbe ab 1. 10.	4.— "	7 1/2 "	?
Zwiebeln, feste ab 15. 10.	8.— "	15 "	20 "

Die Preispannung bei Zwiebeln war jedoch eine unermesslich hohe. Normalerweise beträgt die Verteuerung der landwirtschaftlichen Produkte durch den Handel nicht mehr als 40 Prozent, und diesen Satz einzuhalten, müßte um so eher gelingen, als ja zweifellos die Kommunalverbände alles daran setzen werden, das Lieferungs Gemüse den Verbrauchern möglichst direkt und auf dem billigsten Wege zuzuführen. Bei einem Handelsaufschlag von 40 Prozent werden demnach folgende Preise zu erwarten sein: Herbstweißkohl 5 S., Dauerweißkohl 6 S., Herbstrotkohl 9 S., Dauerrotkohl 12 S., Herbstwirsing 9 S., Dauerwirsing 11 S., gelbe Kohlrüben 4 S., weiße Kohlrüben 3 S., rote Speisemöhren 9 S., gelbe Speisemöhren 6 S., Zwiebeln 12 S.

Ob freilich diese Preise Wirklichkeit werden, steht noch sehr dahin, denn schon hören wir, daß die Gemüsehändler in Berlin-Weißensee den Lieferungsvertrag wegen zu niedriger Erzeugerpreise abgelehnt haben — ganz abgesehen davon, daß in der Groß-Berliner Preisprüfungsstelle sich sogar Vertreter von Stadtverwaltungen gemeinsam mit Erzeugern und Händlern überhaupt gegen die Lieferungsverträge erklärten.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 12. Wochenbeitrag für das Jahr 1917 fällig.

regierungen gelieferten, meist unzureichenden Informationsmaterial, seine Beschlüsse von der Ausführung der oft widerwilligen einzelstaatlichen Verwaltungsorgane abhängig, und überdies greift die Heeres- oder Marineverwaltung oft zwischen die besten Dispositionen mit rauber Hand dazwischen und macht ein mühsam aufgebautes Versorgungswerk zunichte. Wenn man auch gern zugeben will, daß Heeresversorgung vor Zivillieferung gehen muß, so vertritt sich dieses Verhältnis nicht mehr mit einer gesteigerten Heranziehung der Zivilbevölkerung, wie sie die Durchführung des Hilfsdienstgesetzes erfordert. Deshalb ist eine Organisation des Kriegsernährungsamts notwendig, die dieses in unmittelbare Verbindung mit dem Kriegsamt, dem die Heeresversorgung obliegt, bringt, und es zugleich den hindernden Einflüssen einzelner Bundesregierungen entzieht, — eine Organisation, die die weitreichenden Befugnisse der militärischen Behörden auch für die Sicherung des Lebensmittelbedarfs der Zivilbevölkerung nutzbar macht.

Die provinzialen und Kriegswirtschaftsämter, die das Kriegsamt neuerdings ins Leben gerufen hat, erscheinen uns durchaus geeignet, auch für die Aufgaben des Kriegsernährungsamts, soweit es sich um die Herbeiführung einer strengen Rationierung und Verteilung, sowie um die Sicherstellung der ausreichenden Ablieferung von Lebensmitteln auf dem Lande handelt, in Anspruch genommen zu werden. Die diesen Stellen übertragenen Funktionen hinsichtlich der Förderung der Erzeugung sollen nicht geschmälert werden. Notwendig ist aber ein schärferes Zutreten durch eine behördliche Organisation, die weitverzweigt und unabhängig genug ist, um sich Beachtung zu erzwingen.

Schließlich möchten die unterzeichneten Organisationen ihrer Ueberzeugung Ausdruck geben, daß dem Beirat des Kriegsernährungsamts ein größerer Einfluß auf die Maßnahmen dieses Amtes eingeräumt werden muß. Dieser Beirat ist bisher nur zweimal berufen worden und wurde stets vor Situationen gestellt, an denen alles Beraten nichts mehr ändern konnte. In solcher Stellung muß den Beratern das Gefühl der Ueberflüssigkeit aufkommen und ihnen die Mitarbeit verleidet. Wir glauben, daß in einer öfteren Berufung des Beirats und in einer größeren Beteiligung an den vorbereitenden Arbeiten, wie an der Kontrolle, der Weg gefunden werden kann, um dem Kriegsernährungsamt einen besseren Zusammenhang auch mit der Bevölkerung zu sichern.

Die deutschen Gewerkschaften und Angestelltenverbände möchten auf das nachdrücklichste davor warnen, in der Frage der Kriegsernährung die Dinge so weiter gehen zu lassen. Die Folgen können unabsehbar werden. Die vertrauensvolle Mitarbeit, die sie bei der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes übernommen haben, gibt ihnen ein besonderes Anrecht, darüber zu wachen, daß dieser Zweck nicht durch eine fortdauernde, lässige Auffassung und Ausführung der hinsichtlich der Kriegsernährung gegebenen Pflichten gänzlich in Frage gestellt wird.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten.

Vom 24. Februar 1917.

Der Bundesrat hat folgende Verordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Wer eine Beschäftigung im Sinne des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) ausübt, unterliegt, auch wenn er nicht dienstpflichtig nach § 1 dieses Gesetzes ist, den Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch dann, wenn die Beschäftigung nicht auf Grund freiwilliger Meldung (§ 7 des genannten Gesetzes) stattfindet. Eine Vergütung ist stets Entgelt im Sinne der Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

§ 2.

Einer Satzungsänderung auf Grund dieser Vorschriften bedarf es für die Versicherungsträger nicht.

Anzeigen.

Bei den Inseraten ist die Redaktion des Blattes gegenüber nicht verantwortlich.

Wachen (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 1 M. Reiseunterstützung auf dem Arbeitersekretariat Wachen, Jülicher Str. 77.

Breslau (Ortsverband). Die Unterbringung an durchreisende Kollegen wird ausbezahlt beim Ortsverbandsführer Hermann Gansel, Neumarkt 23.

Sirjahn (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten ein Ortsgehalt von 75 Pfg. bei ihrem Ortsvereinsführer.

Höbeln. Durchreisende erhalten in der Herberge „Im Heiner“ freies Nachtquartier und Frühstück. Karten sind beim Kollegen Benzel, Metzgers Kolonnenleitung, Zwingerstraße, zu entnehmen.

Halle a. S. Der Ortsverband für den Ortsverband führt bei unsamen Reisenden 1 M. 1/2 Jährliche Schenkung.

Jena. Durchreisende erhalten 75 Pfg. Unterbringung bei Carl Müller, Ortschaft 2, Ecke Ostermühlstraße.

Ulm a. D. Durchreisende Gewerkschaftskollegen erhalten 1 M. Unterbringung als Ortsgehalt vom Ortsverbandsführer Greiner, Pfanzengasse 17.

Kollegen, schützt Frau und Kinder
für den Fall ihres frühzeitigen Todes, sorgt
für Euer Alter sowie für die Ausbildung und Aussteuer oder den Sterbefall Eurer Kinder bei unserer gemeinsamen Volksversicherung. — Alle Gewinne fließen den Versicherten zu.

Volksversicherung des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine V.-D.
Berlangt kostenlose Auskunft bei unseren örtlichen Verwaltungsstellen oder im **Verbandsbureau** Berlin NO. 55, Weißwasser-Str. 221/23.

Einheitliche Vereinsabzeichen.
Alle unsere Mitglieder werden auf die einheitlichen Vereinsabzeichen hiermit aufmerksam gemacht. Die Vereinsabzeichen kosten das Stück 50 Pfg., **Menschenkenntnis** das Paar 1 M., und werden dieselben — nach Einreichung des Betrages an den Hauptmassenerkerler — sofort den Vereinen zugestellt.

Zur Agitation!

Für jeden freisamen Gewerksvereiner

und folgende sieben erschienenen Schriften, enthaltend die auf dem letzten Verbandstage gehaltenen Vorträge, für die Werbearbeit unentgeltlich:

Tätigkeitsbericht für die Jahre 1913—1915, herausgegeben vom Verbandsredakteur Leonor Lewin.

Die Franzosenarbeit in und nach dem Kriege.
a. In der Industrie. Von Gustav Hartmann.
b. In der Primararbeit. Von Dr. Käthe Gabel.

Was muß geschehen?
Hilfsbuch für die Agitation. Von Alfred Czieslik-Duisburg.

Diese Zeitungsnummern, für die Agitation unentgeltlich westwärts Schicken, sind zum Zwecke von 10 Pfg. für das Stück vom Verbandsbureau zu beziehen.

Durchreisende Gewerkschaftskollegen erhalten ein Nachtquartier und Frühstück oder eine Krone Reiseunterstützung in der Geschäftsstelle des Bezirksverbandes deutsch-nationaler Arbeiter-Vereinigungen, Elfenbeinstraße 8.

Selsenkirchen. Durchreisende Kollegen erhalten vom Ortsverband 1 M. bei W. Raber, Josefstr. 30.

Brandenburg (Ortsverband). Durchreisende Gewerkschaftskollegen erhalten 75 Pfg. Ortsgehalt beim Kollegen Kolonoski, Kalmersstraße 1.

Waldam (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pfg. Ortsgehalt bei dem Kassierer ihres Ortsvereins.

Kathenow (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pfg. Ortsverbandsgeld beim Kassierer August Schürz, Semmlerstraße 23.

Thorn. Durchreisende Kollegen erhalten beim Kassierer M. Heinrichs, Breitenstraße 18, Unterbringung.

Worms. Durchreisende Kollegen erhalten ein Ortsgehalt von 75 Pfg. im Verbandslokal „zum Rheinal“, Rheinstr. 4.